

Information zur 2.Lesung der Kitabeitragsatzung

In der 1.Lesung der Kitabeitragsatzung im SBKA am 13.12.2022 wurde die Verwaltung zur Prüfung und Ergänzung von Unterlagen aufgefordert.

1. Aufstellung der Kostensteigerungen

	(2018)	(2022)	Kostenentwicklung
Personalkosten + Gemeinkosten	5.461.233 €	6.631.529 €	1.170.296 €
Sachkosten inkl. Abschreibungen	773.294 €	1.584.063 €	810.768 €
Summe	<u>6.234.528 €</u>	<u>8.215.592 €</u>	

2. Darstellung der „nichtumlagefähigen Kosten“

Die nichtumlagefähigen Kosten für die Berechnung der Elternbeiträge sind:

- a. die nichtansatzfähigen Kosten
- b. die nichtabrechenbaren Kosten

Die a. nichtansatzfähigen Kosten sind die Kosten in den Produkten 36501 Gemeindliche Kitas und Hort und 36502 Bewirtschaftung Gemeindliche Kitas und Hort, die nicht den Betriebskosten der Kostenstellen Krippe, Kindergarten und Hort sowie Verpflegung zugeordnet werden können.

Im Jahr 2022 betragen diese nichtansatzfähigen Kosten = 2.572,00 €.

Die b. nichtabrechenbaren Kosten, sind die Kosten, die auf Grund der gesetzlich vorgeschriebenen sozialen Staffelung der Elternbeiträge bei der Gemeinde Zeuthen als Träger verbleiben.

Somit ergibt sich folgende Übersicht der nichtumlagefähigen Kosten:

a. nichtansatzfähige Kosten:	2.572,00 €
b. nichtabrechenbare Kosten wegen Sozialstaffelung Krippe:	695.256,00 €
nichtabrechenbare Kosten wegen Sozialstaffelung KiGa :	914.784,00 €
nichtabrechenbare Kosten wegen Sozialstaffelung Hort :	563.640,00 €

Summe der nichtumlagefähigen Kosten = **2.176.252,00 €**.

3. Höhe der zu erwartenden Erträge

Es erfolgte eine nochmalige Prüfung der vorliegenden aktuellen Verträge, insbesondere in den höchsten Einkommensstufen (vgl. Anlagen Beitragstabellenentwürfe mit Ertragsrechnung für Krippe, Kindergarten und Hort):

Jahresertragsprognose MIT Staffelung	
durch Krippe:	380.124 €
durch Kindergarten:	457.620 €
durch Hort	329.352 €
sonstige Erträge nach KitaG (Wert 2022)	213.126 €
Gesamtjahresprognose:	1.380.222 €